

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V. - Boberstraße 18 - 23683 Scharbeutz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

über unsere Mitglieder erhielten wir Informationen bzgl. der laufenden Anhörung zur benannten Drucksache. Leider wurde der Verband im Rahmen des Gesamtprozesses weder, seinerzeit vom Justizministerium (Frühjahr 2023) noch vom Sozialausschuss beteiligt oder direkt einbezogen. Wir bedauern dies ausdrücklich.

Knapp 85 % aller in Schleswig-Holstein bestehenden Bestattungswälder befinden sich auf privaten Waldflächen.

Hieraus ergibt sich die starke Betroffenheit der privaten Waldbesitzer bei der geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes. Aus diesem Grund bitten wir darum, zukünftig bei evtl. anstehenden Änderungen in die Anhörungsliste aufgenommen und beteiligt zu werden. Dies besonders vor dem Hintergrund einer umfänglichen Abbildung von Meinungen.

Ebenso wäre eine Einbindung bei der Berichterstellung des Landrechnungshofes wünschenswert gewesen.

Angelehnt an die, durch Herrn Wagner, noch eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme, finden Sie nachfolgend unsere Ausführungen zu bestimmten Ziffern;

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau
Geschäftsführer: Hubertus Zirkel
Boberstraße 18, 23683 Scharbeutz

Tel.: 04503 / 898 24 21
Fax: 04503 / 898 24 22
info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

I. Ziffer A: Grundsätzlich

Einhergehend mit dem gesellschaftlichen Wandel hat sich auch das Denken über und der Umgang mit Bestattung sowie deren Art stark verändert. Heutzutage wünscht der Großteil der Bevölkerung eine Feuerbestattung mit den daraus resultierenden Möglichkeiten der Beisetzung der Asche.

Hierbei spielt neben der Seebestattung, der Wald als Jahrhunderte alter Sehnsuchtsort der Menschen eine zentrale Rolle. Der **Wald** ist hierbei **Sinnbild** einer emotionalen Umgebung voll **tiefer Zuneigung, friedvoller, natürlicher Beständigkeit** über **Jahrhunderte**. Gleichzeitig versinnbildlicht nur der Wald den **Kreislauf des Lebens** von Entstehung bis Vergänglichkeit in einer **unvergleichlichen Schönheit**, seiner **Einzigartigkeit** und **Dynamik**.

Darauf basierend ergibt sich eine starke positive Resonanz der Gesellschaft auf Bestattungswälder sowie eine weiterhin stark steigende Nachfrage nach Errichtung von Bestattungswäldern und deren Erweiterung.

Die Politik ist aufgefordert dieser gesellschaftlichen Entwicklung durch eine **liberale, zeitgerechte** Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es, dass Recht auf Selbstbestimmung über den Tod hinaus, verbunden mit dem postmortalen Verfügungsrecht, zu stärken.

Da sich dieser Anspruch so in Ziffer A. der Drucksache 20/2090 wiederfindet, begrüßt der Verband im Grundsatz das Ansinnen der Änderung des Bestattungsgesetzes.

II. Ziffer 4: §2 Nummer 10 Satz 2

Die Ergänzung unter d) Bestattungswälder, **wird begrüßt**

III. Ziffer 11: §17 Ziffer f), Absatz 5, Einfügung Satz 4

Die Ergänzung,freiwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien vorbehaltlich der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden, **wird begrüßt**. Hierdurch wird ein bisher bestehender, strafrechtlich relevanter Tatbestand aufgelöst.

Ferner wird verhindert, dass belastende Fremdmaterialien in den Naturhaushalt des Waldökosystems eingebracht werden.

IV. Ziffer 13: § 19, Einfügung Absatz 3

Basierend auf dem gültigen Landeswaldgesetz sowie einem **Erläss** (angehängt) des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 28.11.2005 besteht hierzu kein weiterer Regulierungsbedarf. Vielmehr würde die Einfügung zu Irritationen und Verunsicherung führen. Der Verband bittet daher um **Streichung** der geplanten Einfügung.

Die bisher gelebte **Art** und der **Charakter** von bestehenden Bestattungswäldern zeigen nachweislich, dass der natürliche Charakter des Waldes erhalten bleibt.

Forstrechtlich bleiben Bestattungswälder, Waldflächen gemäß § 2, Abs.1, Satz 1 LWaldG, solange sie öffentlich frei zugänglich sind und Ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gewährleistet ist.

Sie stellen eine Sondernutzung des Waldes dar, nicht aber eine Nutzungsänderung in Sinne von §9 Abs. 1, LWaldG.

V. Ziffer 14: Einfügung § 20a

Die geplante Einfügung ist unserer Auffassung nach ungeeignet um das in Ziffer A niedergeschriebenen Ansinnen „das Recht auf Selbstbestimmung über den Tod hinaus zu stärken“. Ebenso wenig wird dem gesellschaftlichen Wunsch nach einer liberaleren Gesetzgebung Rechnung getragen.

Der Verband bittet daher um **Streichung** der Ziffer 14. Eine deutlich bessere Möglichkeit wäre hier die Aufnahme eines Paragraphen, der die „**Beleihung**“ ermöglicht.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund der **Querschnittsprüfung** des Landesrechnungshofes mit der Überschrift „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ (28.10.2022). Die Prüfung zeigt, dass kommunale Friedhöfe nicht mehr kostendeckend betrieben werden können. Bereits 2020 lag der bekannte Anteil der Unterdeckung bei ca. 5,3 Mio. €. Der Rechnungshof geht davon aus, dass der reale Anteil noch deutlich höher lag und verweist darauf, dass somit der **Handlungsspielraum der Kommunen** immer stärker **eingeschränkt** werden wird.

Zusätzlich steigt auch bei den kirchlichen Friedhöfen das Defizit stetig an und die Kommunen werden aufgefordert sich an diesem zu beteiligen. In Zukunft kommen hier **weitere Millionenbeträge** auf die Kommunen zu und verschärfen die angespannte Haushaltslage weiter.

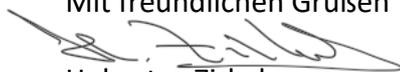
Der aktuelle Entwurf würde dieses **Spannungsfeld** weiter befeuern und verstärken, da die Kommunen dann auch noch für die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Bestattungswälder Personal vorhalten müsste oder gegen Entgelt Teilbefugnisse vergeben müssten.

Eine protektionistische Gesetzgebung erhöht ferner keinesfalls die Attraktivität der klassischen Friedhöfe und löst auch nicht die finanziellen, kommunalen Probleme.

Richtig und **zukunftsorientiert** wäre das Modell „**Beleihung**“. Hierdurch könnten die Kommunen **unbürokratisch** die Befugnisse für Errichtung und Betrieb auf Dritte übertragen. Gleichzeitig würde die Kritik des Landesrechnungshofes an der Art der bisher geschlossenen Verträge zu Bestattungswäldern auflöst. Bundesländer wie z.B. NRW sind diesen Weg bereits im Jahr 2014 gegangen (siehe §1 Abs. 4 Bestattungsgesetz von NRW).

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit die Trägerschaftsverträge zu Bestattungswäldern von der **Kommunalaufsicht geprüft** und Änderungsanforderungen seitens der Kommunen, vor Vertragsschluss, eingearbeitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Zirkel
Geschäftsführer